

Benno Neuhaus

Bedarfsgerechte Flexibilisierung von Ganztagsangeboten in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Beispiel einer kundenorientierten Angebotsenerweiterung

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Insbesondere durch das In-Kraft-Treten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) im Dezember 2000 wird es Eltern erleichtert, ihre Berufstätigkeit unter Inanspruchnahme von Teilzeitarbeitsplätzen wieder aufzunehmen beziehungsweise fortzusetzen. Dabei gibt es neben dem „klassischen“ Halbtagsangebot mittlerweile eine Fülle von Arbeitszeitmodellen, die es ermöglichen, die Arbeitszeit individuell zu gestalten.

Während auf Teilzeitarbeit im Einzelfall durch das vorgenannte Gesetz ein Rechtsanspruch bestehen kann, fehlen demgegenüber häufig adäquate Betreuungsmöglichkeiten für Kinder, die den individuellen Wünschen der Eltern beziehungsweise den Erfordernissen der Betriebe ausreichend Rechnung tragen. Zwar gibt es nach § 24 SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, dieser Anspruch erstreckt sich jedoch nicht auf einen Ganztagsplatz im Sinne eines Vor- und Nachmittagsangebots mit Übermittagsbetreuung. Gerade diese Angebotsform ist jedoch für viele Eltern Voraussetzung für den beruflichen Wiedereinstieg.

Flexibilisierung von Angebotsformen als wirtschaftliche Alternative

In Rheinland-Pfalz besteht – wie auch in anderen Bundesländern – ein großer Bedarf an Ganztagsplätzen im Elementarbereich. Durch eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes will die Landesregierung den Trägern zusätzliche Anreize zur Schaffung und Erweiterung von Ganztagsangeboten in Kindertagesstätten bieten.

Allerdings ist nicht überall ein bedarfsgerechter Ausbau von Ganztagsplätzen möglich, da die räumlichen und personellen Bedingungen – aber auch die finanziellen Möglichkeiten der freien und kommunalen Träger – einer Erweiterung bestehender Betreuungsangebote entgegenstehen.

Wie lassen sich also die Kapazitäten bestehender Ganztagsangebote in Kindertagesstätten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse der Eltern sowie unter Beachtung der Belange der Kinder ohne zusätzliche Belastungen erweitern?

Bislang gibt es in den Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz grundsätzlich drei Angebotsvarianten:

- das „klassische“ Vor- und Nachmittagsangebot,
- das verlängerte Vormittagsangebot bis 14:00 Uhr als Alternative zur Vor- und Nachmittagsbetreuung sowie
- das Ganztagsangebot.

Die Eltern legen sich in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahrs auf eines der Angebote fest. Ein gezielter und planbarer Wechsel zwischen den Angebotsformen im Rahmen der Gesamtkapazität der Einrichtung wird bislang selten praktiziert, ist aber auf der Basis des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes sowie in der Regel auch in Übereinstimmung mit bestehenden Betriebserlaubnissen grundsätzlich möglich.

Gerade im flexiblen Wechsel zwischen Teilzeit- und Ganztagsangeboten liegt die Chance einer praktikablen, wirtschaftlichen und gleichzeitig kundenorientierten Angebotsenerweiterung. Dies lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen: In einer Kindertagesstät-

te ist ein Ganztagsplatz zu vergeben. Familie Maier benötigt für ihr Kind montags und dienstags diesen Platz. Familie Schmitt wäre mittwochs, donnerstags und freitags auf ein Ganztagsangebot angewiesen. An den übrigen Tagen ist für beide Familien ein Teilzeitangebot mit Vor- und Nachmittagsbetreuung ausreichend.

Theoretisch ist es tatsächlich durchaus möglich, den Wünschen beider Eltern durch einen abgestimmten Wechsel zwischen Teilzeit- und Ganztagsangebot zu entsprechen, ohne dabei die räumlichen oder personellen Rahmenbedingungen sowie die Gesamtkapazität der Einrichtung verändern zu müssen. Das Kind der Familie Maier belegt den vorhandenen Ganztagsplatz montags und dienstags, das Kind der Familie Schmitt mittwochs, donnerstags und freitags. Die übrigen Tage nehmen die Kinder jeweils am Vor- und Nachmittagsangebot teil. Die Abstimmung und Festlegung der jeweiligen Tage erfolgt zu Beginn eines Kindergartenjahrs mit der Einrichtungsleitung.

Es findet also keine Teilung des Kindergartenplatzes im Sinne der Belegung eines genehmigten Tagesstättenplatzes mit zwei Kindern statt – dies wäre auch unzulässig –, sondern lediglich ein abgestimmter Wechsel der Kinder zwischen dem Teilzeit- und dem Ganztagsangebot im Rahmen der durch die Betriebserlaubnis festgelegten Gesamtkapazität.

Ein Problem hierbei bereitet jedoch die Gestaltung der Elternbeiträge, welche in Rheinland-Pfalz gemäß § 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) nach Anhörung der Spitzenverbände durch die örtlichen Jugendhilfeträger festgelegt werden. In der Regel gibt es einen Beitrag für ein Teilzeitangebot oder für ein Ganztagsangebot. Durch die Zahlung des jeweiligen Beitrags erwerben die Eltern ein Anrecht für das jeweilige Angebot an fünf Tagen in der Woche. Ein verbindlicher

Angebotswechsel kann hier nicht erfolgen, da die Eltern durch die Zahlung ihres Beitrags einen durchgängigen Anspruch auf eine spezifische Angebotsform erwerben.

Gebührenmodell Alzey-Worms

Das Kreisjugendamt Alzey-Worms in Alzey hat diese Problematik durch ein differenzierteres Gebührensystem gelöst. Bereits 1998 wurde durch den dortigen Kreisjugendhilfeausschuss ein Beitragssystem verabschiedet, welches einen Wechsel zwischen verschiedenen Angebotstypen innerhalb einer Gruppe ermöglicht.

So wurde zwischen dem Teilzeit- und dem reinen Ganztagsbeitrag noch ein Beitrag für bis zu acht Tage Ganztags- und Teilzeitbetreuung pro Monat sowie für bis zu neun bis zwölf Tage Ganztags- und Teilzeitbetreuung pro Monat eingefügt. Die Eltern können sich somit entscheiden, in welchem zeitlichen Rahmen sie ein Ganztagsangebot in Anspruch nehmen möchten. Voraussetzung ist natürlich, dass die Träger in ihren Einrichtungen den Angebotswechsel ermöglichen möchten. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

Voraussetzungen

Damit ein geplanter Wechsel zwischen einem Teilzeit- und einem Ganztagsangebot möglich ist, müssen neben den vorgenannten Rahmenbedingungen auch bei der Umsetzung des Angebots Regeln beachtet werden.

So ist es erforderlich, dass sich die Eltern vor Inanspruchnahme des Angebots verbindlich festlegen müssen, an

welchen Tagen ihr Kind ganztags betreut werden soll. Ein Wechsel während des laufenden Kindergartenjahrs ist dann nur möglich, wenn entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Ebenso ist zu beachten, dass die Anzahl der Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, die Anzahl der genehmigten Ganztagsplätze nicht überschreiten darf. Dabei muss auch die Gesamtplatzzahl der Einrichtung eingehalten werden.

Erste Erfahrungen

Seit 1999 besteht im Kreis Alzey-Worms die Möglichkeit des geplanten Angebotswechsels. Während unmittelbar nach Einführung des neuen Gebührensystems zunächst nur 18 Prozent aller Eltern mit der Notwendigkeit einer Ganztagsbetreuung von dem neuen System Gebrauch machten, liegt der Anteil mittlerweile bei 37 Prozent. Zum 1. Januar 2002 konnten beispielsweise in sieben Einrichtungen mit insgesamt 196 genehmigten Ganztagsplätzen 240 Kinder im Rahmen eines an den Elternwünschen orientierten Ganztagsangebots betreut werden.¹

Nach Beobachtung der Einrichtungsleitungen haben sich die betroffenen Kinder insgesamt schnell an den neuen Rhythmus gewöhnt. Durch die Entlastung der Eltern wirken auch die Kinder ausgeglichener. Vereinzelt wurde von Kindern berichtet, für die der Wechsel zwischen der Teilzeit- und der Ganztagsbetreuung zunächst verwirrend war. Esse ich heute hier oder zu Hause und welche Erzieherin ist für mich zuständig – diese Fragen müssen mit den betroffenen Kindern verlässlich geklärt werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die Kinder ihren Stammgruppen zugeordnet bleiben und der Angebotswechsel innerhalb des gewohnten Gruppenrahmens stattfinden kann. Bei der Personaldisposition und Dienstplangestaltung ist auf Kontinuität zu achten. Eine verlässliche Raum- und Personalplanung gibt den Kindern Orientierung und trägt so wesentlich zum Gelingen des flexiblen Ganztagsangebotes bei.

Probleme bereiten in der Praxis vereinzelt Eltern, die sich nicht an die vereinbarten Zeiten halten und kurzfristig andere Betreuungsvarianten möchten. Dies ist natürlich nur möglich, wenn in der Einrichtung noch entsprechende Ressourcen an anderen Tagen zur Verfügung stehen. Zum Wohle des Kindes im Sinne einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung sollten solche Wechsel jedoch grundsätzlich die Ausnahme bleiben.

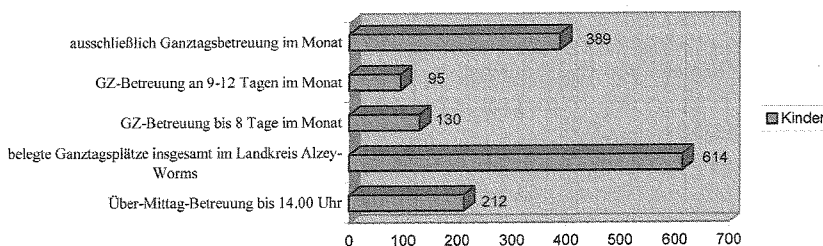
Fazit

Durch eine differenzierte Gebührengestaltung der Kindergartenbeiträge lassen sich in vielen Einrichtungen die Angebotsvarianten den unterschiedlichen Bedürfnissen von Eltern anpassen, ohne dass hierzu personelle oder räumliche Veränderungen erforderlich sind. Gerade in Städten und Gemeinden, in welchen eine gestiegene Nachfrage nach Ganztagsangeboten nicht oder nur mit einem erheblichen wirtschaftlichen Aufwand befriedigt werden kann, bietet das System der flexiblen Angebotsgestaltung noch Handlungsspielräume.

Seit dem Kindergartenjahr 2002/2003 hat auch die Stadt Mainz ein ähnliches Gebührensystem eingeführt. Es wird interessant sein zu beobachten, ob und wie sich das flexible System im städtischen Kontext etablieren wird.

Benno Neuhaus,
Diplom-Sozialpädagoge (BA),
Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung – Landesjugendamt

Übersicht über die Belegung der Ganztagsplätze im Landkreis Alzey-Worms (Stand 01.01.2002)



Quelle: ²

Fußnoten:

1. Kreisverwaltung Alzey-Worms: Jugendhilfeplanung im Landkreis Alzey-Worms; Teilplan Kindertagesstätten 2002; S. 26, 27. – Alzey 2002.

<Ar-2464.0210-00010>